



INFOBLATT: Neue Pflanzenpasspflicht wegen *Xylella fastidiosa*

Das Bakterium *Xylella fastidiosa*, auch Feuerbakterium genannt, ist ein wichtiger und in Europa relativ neuer Schadorganismus. Das Bakterium ist in Europa erstmals im Jahr 2013 in Italien (Apulien) auf Olivenbäumen nachgewiesen worden und hat grossen Schaden angerichtet. Inzwischen wurde Befall von sehr diversen Wirtspflanzen – darunter viele Zier- und Nutzpflanzen – durch *Xylella fastidiosa* auch aus Frankreich, Spanien und Deutschland gemeldet. In gewissen Gebieten (Apulien, Balearen und Korsika) ist eine Tilgung bereits nicht mehr aussichtsreich. **Auch in der Schweiz** wurde der Schadorganismus im September 2015 auf aus Mittelamerika importierten Kaffeepflanzen festgestellt. Glücklicherweise konnte hierzulande jedoch eine Etablierung und Verbreitung des Bakteriums bisher verhindert werden.



Olivenbäume in Apulien, welche durch *Xylella fastidiosa* befallen wurden (Bilder: EPSD)

Xylella fastidiosa kann eine Vielzahl von Pflanzen befallen und insbesondere mit kontaminierten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen sowie mit Vektoren (Zikaden) verbreitet werden. Das besonders gefährliche Bakterium ist in der Schweiz als **Quarantäneorganismus** geregelt¹. Deshalb ist *Xylella fastidiosa* ein meldepflichtiger Schadorganismus, der bei Auftreten amtlich bekämpft werden muss. Seit 2016 gilt in der Schweiz und der Europäischen Union für Wirtspflanzen die Pflanzenpasspflicht, damit die Herkunft von in Verkehr gebrachttem Pflanzenmaterial aus befallsfreien Gebieten sichergestellt werden kann.

Zur neuen Pflanzenpasspflicht für Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* bitten wir Sie folgende Vorschriften zu beachten:

- **Beim Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz müssen alle „Wirtspflanzen“ von *Xylella fastidiosa* (d.h. zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut), welche auf der sogenannten „kurzen Liste“ im Anhang (s. auch www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa*) aufgeführt sind, von einem Pflanzenpass begleitet sein.** Die meisten dieser Pflanzenarten waren bisher noch nicht pflanzenpasspflichtig. Von der Pflanzenpasspflicht betroffen sind verschiedene Zierpflanzen (z. B. Lavendel, *Vinca*, Oleander und Floribundarosen), Kräuter (z. B. Rosmarin und Lorbeer) sowie diverse Gehölze (z. B. Bergahorn). Zur Erinnerung: Pflanzenpässe dürfen nur von Betrieben ausgestellt werden, die beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) registriert sind ([Formular Antrag Betriebszulassung Pflanzenpass](#)).
- Für die **Einfuhr von Wirtspflanzen aus Drittstaaten und aus in der EU wegen des Auftretens von *Xylella fastidiosa* abgegrenzten Gebieten gelten strengere Anforderungen** (www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa*).
- Diese Pflanzenpasspflicht gilt auch für den Handel mit EU-Mitgliedstaaten (Ein- und Ausfuhr).

¹ Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, [PSV, SR 916.20](#))

Die Pflanzenpasspflicht für Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* dient momentan lediglich der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und ist somit nur für den Handel relevant. Das heisst, dass in der Schweiz am Ort der Produktion zurzeit keine jährlichen Kontrollen spezifisch auf diesen Schadorganismus durchgeführt werden. Im Rahmen der jährlichen Gebietsüberwachung zu *Xylella fastidiosa* werden hingegen schweizweit risikobasierte Kontrollen durch den EPSD durchgeführt.

Die Pflanzenpasspflicht entfällt im letzten Handelsschritt, wenn die gelisteten „Wirtspflanzen“ an nicht gewerbliche Endverbraucher abgegeben werden (Detailhandel). **Achtung: Verkäufer an nicht gewerbliche Endverbraucher (Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Gartencenter, Börsen, etc.) dürfen Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* jedoch nur mit einem Pflanzenpass erwerben.**



Symptome auf einem Oleander und einer Myrten-Kreuzblume (*Polygala myrtifolia*) infolge eines Befalls durch *Xylella fastidiosa* (Bilder: EPPO)

Insbesondere **Importeure tragen eine grosse Verantwortung**, um die Einschleppung von *Xylella fastidiosa* in die Schweiz zu verhindern. Wenn jemand eine befallene Pflanze importiert, könnte ein „Ausbruch“ der Krankheit zur Vernichtung sämtlicher (auch gesunder) Wirtspflanzen im Umkreis von 100 m und zu einem Verbringungsverbot aller Wirtspflanzen im Umkreis von 10 km während 5 Jahren führen². Das heisst, unter anderem würden sämtliche Pflanzenproduktions- und Handelsbetriebe im 10 km Umkreis für *Xylella*-Wirtspflanzen gesperrt. Die dadurch **entstehenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen wären beträchtlich**. Wir bitten Sie deshalb, die beiliegenden **Hinweise und Tipps** zu beachten und dadurch Ihr Möglichstes beizutragen, damit eine erneute Einschleppung und ein Ausbruch von *Xylella fastidiosa* in der Schweiz verhindert werden kann.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa*
- <http://jardinsuisse.ch/de/umwelt/umweltschutz/pflanzenschutz/> > *Xylella fastidiosa*

Dieses Infoblatt wurde im Juni 2017 herausgegeben von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

JardinSuisse
Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau
Tel. +41 44 388 53 00, Fax +41 44 388 53 25
info@jardinsuisse.ch
www.jardinsuisse.ch

² Die zu treffenden Massnahmen im Falle eines Auftretens von *Xylella fastidiosa* in der Schweiz sind in der Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen ([VvPM, SR 916.202.1](http://www.admin.ch/sr/916/202/1)) geregelt.

Liste der „Wirtspflanzen“ von *Xylella fastidiosa* („kurze Liste“), für deren Inverkehrbringen ein Pflanzenpass erforderlich ist (rechtsgültig ab: 01.07.2017)

Acacia dealbata Link
Acacia saligna (Labill.) Wendl.
Acer pseudoplatanus L.
Anthyllis hermanniae L.
Artemisia arborescens L.
Asparagus acutifolius L.
Calicotome villosa (Poiret) Link
Catharanthus
Chenopodium album L.
Cistus creticus L.
Cistus monspeliensis L.
Cistus salviifolius L.
Coffea
Coronilla valentina L.
Cytisus scoparius (L.) Link
Dodonaea viscosa Jacq.
Eremophila maculata F. Muell.
Erigeron bonariensis L.
Erigeron sumatrensis Retz.
Erysimum
Euphorbia terracina L.
Genista corsica (Loisel.) DC.
Genista ephedroides DC.
Genista x spachiana (syn. *Cytisus racemosus* Broom)
Grevillea juniperina L.
Hebe
Helichrysum italicum (Roth) G. Don
Heliotropium europaeum L.
Laurus nobilis L.
Lavandula angustifolia Mill.
Lavandula dentata L.
Lavandula stoechas L.
Lavandula x allardii (syn. *Lavandula x heterophylla*)
Metrosideros excelsa Sol. ex Gaertn.
Myoporum insulare R. Br.
Myrtus communis L.
Nerium oleander L.
Olea europaea L.
Pelargonium graveolens L'Hér
Pelargonium x fragrans
Phagnalon saxatile (L.) Cass.
Phillyrea latifolia L.
Polygala myrtifolia L.
Prunus avium L.
Prunus cerasifera Ehrh.
Prunus dulcis (Mill.) D.A Webb
Quercus suber L.
Rhamnus alaternus L.
Rosa x floribunda
Rosmarinus officinalis L.
Spartium junceum L.
Streptocarpus
Vinca
Westringia fruticosa (Willd.) Druce
Westringia glabra L.

Hinweise und Tipps zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von *Xylella fastidiosa* und anderen Quarantäneorganismen

- Stellen Sie sicher, dass die passpflichtigen Pflanzen, die Sie erhalten, von einem korrekt ausgestellten Pflanzenpass begleitet sind. Bewahren Sie die Pflanzenpässe zur möglichen Rückverfolgung mindestens 3 Jahre auf. Mehr Informationen dazu finden Sie im [Merkblatt Nr. 8](#) (www.pflanzenschutzdienst.ch > Produktion und Inverkehrbringen von Pflanzen in der Schweiz > Dokumentation).
- Beschriften oder markieren Sie alle erhaltenen Posten von Pflanzen und bewahren Sie Daten zu deren Identität auf (inklusive woher und wann die Lieferungen kamen).
- Beziehen Sie Pflanzenware von Ihnen bekannten Quellen. Erkunden Sie sich im Zweifelsfall beim Lieferanten / Produzenten über den Status des Produktionsortes und allfälliger Massnahmen gegen *Xylella fastidiosa*. Einfuhren aus der EU: [Informationen zu den wegen *Xylella fastidiosa* abgegrenzten Gebieten](#) (www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa* > Einfuhr von „Wirtspflanzen“ und „spezifizierten Pflanzen“ aus der EU).
- Bestellen Sie Pflanzen im Ausland, denken Sie generell an Quarantäneorganismen und informieren Sie sich über deren Vorkommen im Herkunftsland / in der Herkunftsregion. Stellen Sie sicher, dass importierte Pflanzen von Produktionsorten stammen, die frei von Quarantäneorganismen sind.
- Wenn möglich isolieren oder stellen Sie neue Posten von Pflanzen auf Ihrem Betrieb unter Quarantäne und untersuchen Sie sie während der Vegetationsperiode auf Krankheitssymptome. Auch wenn Sie rechtlich nicht dazu verpflichtet sind, macht eine betriebseigene Quarantäne von importierten Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* zum Schutze Ihres Betriebes durchaus Sinn.
- **Meldepflicht:** Wenn Sie **verdächtige Symptome** beobachten oder sonst einen Verdacht auf *Xylella fastidiosa* haben, **melden Sie sich unverzüglich beim Pflanzenschutzdienst Ihres Kantons** (www.pflanzenschutzdienst.ch > Kontakte). Produzierende Jungpflanzenbetriebe können eine Verdachtsmeldung direkt an den EPD machen (www.pflanzenschutzdienst.ch).
- Halten Sie Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln fest.
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter bezüglich neuer gefährlichen Schadorganismen wie *Xylella fastidiosa*.
- Denken Sie auch über einen möglichen Produkte-Rückruf nach: Wie könnten Sie einen Rückruf machen, falls dies nötig würde?

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.pflanzenschutzdienst.ch
- <http://jardinsuisse.ch/de/umwelt/umweltschutz/pflanzenschutz/>